

Betreff

Beratung und Beschluss über die Stellungnahme gem. § 7 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz zur überörtlichen Prüfung des Amtes Geltinger Bucht durch das Kommunale Prüfungsamt Nord

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

26.11.2015

Sachbearbeitung:

Rosemarie Marxen-Bäumer

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

16.12.2015

Status

N

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt die Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung (Ordnungsprüfung) in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Sachverhalt:

Das kommunale Prüfungsamt Nord hat in der Zeit vom 12.01.2015 bis 13.03.2015 eine überörtliche Prüfung beim Amt Geltinger Bucht mit den amtsangehörigen Gemeinden sowie dem Wasserzweckverband, dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm und dem Hafen Maasholm vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist am 13.05.2015 eingegangen. Gem. § 7 Abs. 3 KPG hat die kommunale Körperschaft, also das Amt, der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsicht eine Stellungnahme innerhalb von 6 Monaten zu übersenden. Die Frist zur Stellungnahme wurde verlängert auf den 20.01.2016, da der Amtsausschuss erst im Dezember 2016 tagt und die Erarbeitung der Stellungnahme zu den Bemerkungen sehr umfangreich war.

Dem Amtsausschuss wird nun der Entwurf einer Stellungnahme vorgelegt, die in der Sitzung erläutert wird.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Anlagen:

Entwurf Stellungnahme zum Bericht über die Ordnungsprüfung



Amt Geltinger Bucht

Der Amtsvorsteher

Hauptamt

Amt Geltinger Bucht · Postfach 4 · 24970 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 03.12.2015

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
d.d. Landrat des Kreises Nordfriesland
Kommunales Prüfungsamt Nord
Außenstelle Schleswig
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig

Auskunft erteilt: **Herr Aloe**
Email: **gerd.aloe**
@amt-geltingerbucht.de

 **04632/8491- 51**
Zimmer: **2.10**

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom
016.40

Mein Zeichen/ Meine Nachricht vom

Entwurf

Herrn Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
FD Kommunalaufsicht und Wahlen

Bericht über die überörtliche Prüfung (Ordnungsprüfung) gem. § 3 Abs. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 und 3 Kommunalprüfungsgesetz (KPG)

Sehr geehrter Herr Landrat,

der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht hat auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 unter Tagesordnungspunkt nachfolgende Stellungnahme zu dem o.g. Prüfungsbericht beschlossen.

Zu den allgemeinen Hinweisen:

Uns ist bewusst, dass leider noch immer in Teilen der Verwaltung nach der jeweiligen Praxis des ehemaligen Amtes gearbeitet wird. Wir haben den Hinweis aufgenommen und sind sehr bemüht, dass sich dieses z. B. im Rahmen der Umstellung auf die Doppik, die Einführung des Ratsinformationssystems und personelle Veränderungen (Versetzungen, Ruhestand...) „verschleißt“.

Größe der amtsangehörigen Gemeinden:

Der Prüfungsbericht wird auch den amtsangehörigen Gemeinden zur Kenntnis gegeben. Das Amt Geltinger Bucht hat weder die Kompetenz noch Möglichkeiten auf die Gemeinden bezüglich ihrer Größe einzuwirken.

Insofern werten wir den Bericht als Denkanstoß.

...2

Verwaltungsgebäude

Holmlück 2
24972 Steinbergkirche
Bürgerbüro
Süderholm 18
24395 Gelting

Email

info@amt-geltingerbucht.de

Internet

www.amt-geltingerbucht.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Mittwochnachmittag 14.00 - 18.00 Uhr

Telefon

04632/8491-0

Telefax

04632/849130

Konten der Amtskasse

Volks- und Raiffeisenbank eG
(BLZ 215 663 56) 100 153
Nord-Ostsee-Sparkasse
(BLZ 217 500 00) 23 000 016
Vereinsbank- und Westbank
(BLZ 200 300 00) 81 400 804

Zur Anzahl der Ausschüsse des Amtes weisen wir darauf hin, dass infolge der Rückübertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung auf die Gemeinden, der Abwasserausschuss des Amtes entbehrlich ist. Eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung erfolgt.

Die übrigen Ausschüsse haben nach unserer Erfahrung, u. a. aufgrund der vielen Aufgaben und Liegenschaften ihre Berechtigung. Auch die Aufgabe der Prüfung der Jahresrechnung haben wir zwischenzeitlich wieder vom Finanzausschuss einem eigenen Ausschuss zugeordnet, weil sich in der Praxis herausgestellt hat, dass ein eigener Ausschuss diese Aufgabe effektiver wahrnehmen kann.

Zur Anzahl und Tagungshäufigkeit der Ausschüsse der Gemeinden verweisen wir auf die Zuständigkeit und Verantwortung der amtsangehörigen Gemeinden und die ihnen zustehenden Rechte nach der Gemeindeordnung. Wie schon ausgeführt, erhalten die Gemeinden den Bericht zur Kenntnis.

Insgesamt erhoffen wir uns durch die Einführung des Ratsinformationssystems Allriss eine optimierte Bearbeitung der Einladungen und Niederschriften. Das Programm wird derzeit nur intern in der Verwaltung angewendet; ab Anfang 2016 ist die Einbindung des Ehrenamtes und danach der Betrieb „online“ für die Bevölkerung über die Internetseite des Amtes vorgesehen.

Zu den Beanstandungen

Unter dem Abschnitt IV Besondere Prüfungsbemerkungen/ Kostenrechnende Einrichtung wird die Praxis insgesamt beanstandet. Das KPA empfiehlt eine Überarbeitung aller Kalkulationen der Abwassergebühren.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass in den letzten Jahren neben der Verwaltungsfusion auch noch die Umstellung auf die Doppik zu bewältigen war.

Gleichwohl steht die Notwendigkeit einer rechtssicheren Gebührenkalkulation außer Frage.

So haben wir die Empfehlung des KPA aufgegriffen, für die Überarbeitung externe Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Der Finanzausschuss hat dazu die Empfehlung ausgesprochen, den Auftrag zur Überprüfung und ggf. Neuerstellung der Vermögenserfassung und -bewertung für die Kläranlage und Kanalisation Geltung extern zu vergeben. Außerdem soll zunächst je eine Gebührenkalkulation für drei unterschiedliche Anlagentypen erstellt werden.

Eine Beschlussempfehlung liegt dem Amtsausschuss für die Sitzung am 16.12.2015 vor.

Zu den Bemerkungen

Bemerkung 1	Wir werden zukünftig verstärkt darauf achten, dass die Vorschriften der GO auch bei den Ausschusssitzungen der Gemeinden beachtet werden und insbesondere die Bürgermeister und Ausschussvorsitzenden über die Rechtslage informieren. Wie oben ausgeführt, erhoffen wir durch den Einsatz des Ratsinformationssystems eine bessere Kontrolle.
Bemerkung 2, 3, 4, 5, 8	Alle Gemeinden sind über den Prüfungsbericht und die Bemerkungen informiert worden. Es wurden Entwürfe für Neufassungen unter Berücksichtigung der GO und EntschVO vorbereitet. Zwischenzeitlich haben die Gemeinden Esgrus (1.12.) , Hasselberg (16.11.) , Kronsgaard (09.12.), Nieby (26.11.), Rabel (03.12.), Stangheck (07.12.), Steinberg (10.12.),

	<p>Steinbergkirche (07.12.) und Sterup (03.12.) neue Satzungen beschlossen, die bekannt gemacht sind, bzw. in den nächsten Wochen bekannt gemacht werden.</p> <p>Die Gemeinden Ahneby, Gelting, Pommerby, Rabenholz und Stoltebüll haben den entsprechenden Tagesordnungspunkt auf ihren nächsten Sitzungen.</p> <p>Dazu sei der Hinweis erlaubt, dass die nicht mehr zulässige Regelung, anstelle von Sitzungsgeld den Verzehr der Mitglieder der Gemeindevertretung anlässlich der Sitzung aus dem Haushalt der Gemeinde zu zahlen, in den betroffenen Gemeinden auf großes Unverständnis und Missfallen gestoßen ist.</p> <p>Gleichwohl entsprechen nun auch die Entschädigungssatzungen den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.</p>
Bemerkung 6	Die Neuberechnung wurde vorgenommen.
Bemerkung 7	In die überarbeiteten Entschädigungssatzungen der Gemeinden Hasselberg, Kronsgaard, Nieby, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg und Stoltebüll wurde auch die Regelung über die Zahlung einer Arbeitsmittelpauschale aufgenommen.
Bemerkung 9	Die Sitzungsgelder wurden nachgezahlt.
Bemerkung 10	<p>Kleidergeld: Für die Abnutzung und Reinigung der Dienstkleidung wird ein monatliches Kleidergeld gezahlt; die Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Aufwandsentschädigung: Bei gleichzeitige Aufgabenwahrnehmung Gemeindeführer und Ortswehführer wird - wie im Prüfbericht vorgeschlagen - eine entsprechend geminderte Entschädigung gezahlt; die Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht wird entsprechend ergänzt.</p>
Bemerkung 11	Die falsch ausgewiesenen Entschädigungen sind entsprechend korrigiert worden; die Überzahlungen werden verrechnet.
Bemerkung 12	Wir sind dabei, die Sammlung des Ortsrechts auf den aktuellen Stand zu bringen und das Ortsrecht auch vollständig im Internet zu veröffentlichen.
Bemerkung 13	Die Abwassersatzung der Gemeinde Sterup ist am 03.12.2015 neu beschlossen und danach bekannt gemacht worden.
Bemerkung 14	Gem. §§ 82 bzw. 95 d GO ist der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die über-/außerplanmäßigen Ausgaben / Aufwendungen / Auszahlungen zu berichten. Genehmigungen sind ebenfalls zeitnah nachträglich einzuholen. Dieser Verpflichtung wurde in der Vergangenheit nicht in allen Gemeinden regelmäßig nachgekommen. Die Vorschrift wird künftig beachtet. Für 2015 wurde den Gemeindevertretungen und dem Amtsausschuss im Nachgang ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt.

Bemerkung 15	<p>Wie unter der Überschrift „Beanstandungen“ ausgeführt, möchten wir der Empfehlung einer Neukalkulation mit Hilfe externer Begleitung folgen. Der Finanzausschuss hat dem Amtsausschuss empfohlen, einen Auftrag zur Überprüfung und ggf. Neuerstellung der Vermögenserfassung und -bewertung für die Kläranlage und Kanalisation Gelting zu vergeben. Außerdem soll zunächst je eine Gebührenkalkulation für drei unterschiedliche Anlagentypen erstellt werden.</p> <p>Auf der Grundlage sollen dann die Kalkulationen der weiteren kostenrechnenden Einrichtungen überarbeitet werden.</p>
Bemerkung 16	<p>Wir gehen davon aus, dass auch die rechtskonforme Ermittlung der Abschreibungs- und Gebührenrücklagen im Zuge der Neukalkulation der kostenrechnenden Einrichtungen erfolgt.</p>
Bemerkung 17	<p>Die Aufgabe Tourismus ist eine von fünf übertragenen Aufgaben nach § 5 AO. Diese Übertragung erfolgte unter anderem, um eine solidarische Verteilung der entstehenden Kosten in diesem Bereich zu erlangen. So werden nicht nur die kleinen finanzschwächeren Gemeinden in direkter Küstenlage mit den Kosten des Betriebes der Badestrände und der örtlichen Einrichtungen belastet, es werden auch die anderen Gemeinden beteiligt, die von diesen Einrichtungen ebenfalls stark profitieren. Eine direkte Ausweisung dieser Kosten (ggf. nach gleichem Verteilerschlüssel) in den Haushalten der Gemeinden würde, unserer Auffassung nach, einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten, der auch dem Sinn der Aufgabenübertragung teilweise widerspricht.</p> <p>Die entstandenen Kosten des Amtes sind in der Kalkulation genau ausgewiesen und werden nach dem bekannten Schlüssel als Kosten der Gemeinden angerechnet.</p> <p>Die Rechtsnatur der Abgabe fordert als Erhebungsgrund eine gemeindliche Tätigkeit, für die ein gemeindlicher Aufwand entsteht. Die gemeindliche Tätigkeit entfällt nach unserer Auffassung nicht alleine dadurch, dass die Aufgabe auf das Amt übertragen wurde. Der gemeindliche Aufwand ist Bestandteil der Amtsumlage und somit nach wie vor vorhanden.</p> <p>Aus diesem Grunde bitten wir, ihre Anmerkung zu diesem Punkt zu überdenken.</p> <p>Ansonsten wären wir für einen weiterführenden Hinweis zur Lösung des Problems dankbar. Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinden ist ein Verzicht auf die Erhebung der Abgabe nicht zweckmäßig. Die beim Amt entstehenden Kosten sind wesentlicher Bestandteil des Erhebungsbetrages. Auch eine Erhebung einer solchen Abgabe durch Gemeinden und Amt dürfte nicht umsetzbar sein.</p>
Bemerkung 18	<p>Die Einsätze der freiwilligen Feuerwehren werden z. Zt. im Rahmen der Gefahrenabwehr den Verursachern gem. § 249 LVwG i.V. m. der Vollzugs- und Vollstreckungsordnung in Rechnung gestellt. Im Rahmen der Doppik - Vermögensbewertung- werden die Grundlagen zur Erarbeitung der Gebührensatzungen genutzt und sodann erarbeitet.</p>
Bemerkung 19	<p>Die Satzung der Gemeinde Gelting wurde bereits durch „Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Gelting über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 13.11.2001“ aufgehoben. Diese Aufhebungssatzung wurde im Amtli-</p>

	<p>chen Bekanntmachungsblatt Nr. 47/2013 vom 20.12.2013 (S. 576) bekanntgemacht. Die Satzung wurde nicht aus der Ortsrechtssammlung auf der Internetseite des Amtes Geltinger Bucht entfernt. Dies wurde zwischenzeitlich nachgeholt.</p> <p>Die Gemeindevertretung Hasselberg hat am 17.07.2015 einen Vorschlag zum Beschluss einer „Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hasselberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 27.11.2001“ erhalten. Auf ihrer Sitzung am 09.09.2015 hat die Gemeindevertretung Hasselberg diese Aufhebungssatzung beschlossen. Diese Aufhebungssatzung wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 34/2015 vom 18.09.2015 (S. 303) bekanntgemacht.</p> <p>Die Gemeindevertretung Kronsgaard hat am 20.07.2015 einen Vorschlag zum Beschluss einer „Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kronsgaard über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 07.12.2001“ erhalten. Ein Beschluss ist bisher noch nicht erfolgt.</p> <p>Die Gemeindevertretung Maasholm hat am 20.07.2015 einen Vorschlag zum Beschluss einer „Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hasselberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 28.11.2001“ erhalten. Ein Beschluss ist bisher noch nicht erfolgt.</p> <p>Die Gemeindevertretung Rabel hat am 17.07.2015 einen Vorschlag zum Beschluss einer „Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rabel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 05.12.2001“ erhalten. Auf ihrer Sitzung am 03.09.2015 hat die Gemeindevertretung Rabel diese Aufhebungssatzung beschlossen. Diese Aufhebungssatzung wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 34/2015 vom 18.09.2015 (S. 304) bekanntgemacht.</p>
Bemerkung 20	Die Internetseite wird bzw. ist aktualisiert. Der Internetauftritt des Amtes befindet sich in der Überarbeitung. In dem Zusammenhang wird sichergestellt, dass der Informationspflicht nach SHVgVO nachgekommen wird.
Bemerkung 21	Die Bürgermeister der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Niesgrau, Steinberg, Steinbergkirche und Sterup wurden gebeten, in einer der nächsten Sitzungen die Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung für ihre Gemeinde zu beschließen. Es wird noch entschieden, ob ein Vorschlag für eine Neufassung für alle Gemeinden erarbeitet wird.
Bemerkung 22	Die fehlenden Stellenbeschreibungen sind bzw. werden aktualisiert.
Bemerkung 23	Das Amt Geltinger Bucht wird das gesamte bisherige System der LOB und die Leistungsbewertung für die Beschäftigten des Amtes überarbeiten. Die Dienstvereinbarung wird in Zusammenarbeit mit der betrieblichen Kommission überarbeitet, die Mitarbeiter werden im Jahr 2016 über die neue Verfahrensweise informiert.

Bemerkung 24	Für die leistungsorientierte Bezahlung in den amtsangehörigen Gemeinden wird das Amt den Bürgermeistern ein betriebliches System nach den Vorgaben des Tarifvertrages vorschlagen, das eng an das neu einzuführende System im Amt Geltinger Bucht angelehnt ist. Die Regelungen des § 18 Abs. 6 TVöD zur LOB werden den Bürgermeistern nochmals erläutert. Die Verwaltung wird darauf hinwirken, dass die betroffenen Bürgermeister entsprechende Betriebsvereinbarungen schließen.
--------------	---

Insgesamt werden die Hinweise und Anregungen beachtet werden.

Wir bitten den Abschluss des Prüfungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Aloe
Ltd. Verwaltungsbeamter